



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

12. Oktober 2005

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung	254
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Jahresrechnung, Entlastung	254
3. Stadt Stendal - Ordnungsamt	
- Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Uchtspringe	255
- Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Insel	255
Stadt Stendal - Tiefbauamt	
- Öffentliche Bekanntmachung	256
- Bekanntmachung	256
Stadt Stendal - Amt für Jugend, Sport und Soziales	
- 1. Änderung der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal	257
4. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung	257
5. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
- Bekanntmachung	257
- Bekanntmachungssatzung	257
- Hauptsatzung	259
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Gefahrenabwehrverordnung	260
- 2. Änderungssatzungen der Hauptsatzungen der Gemeinden Bellingen, Uchtdorf, Windberge	260
- Bekanntmachung der Gemeinde Demker	262
7. Verwaltungsgemeinschaft Bismark-Kläden	
- Haushaltssatzung der Gemeinde Berkau für das Haushaltsjahr 2006	262
- Haushaltssatzung der Gemeinde Büste für das Haushaltsjahr 2006	262
- Haushaltssatzung der Gemeinde Holzhausen für das Haushaltsjahr 2006	263
- Haushaltssatzung der Gemeinde Meßdorf für das Haushaltsjahr 2006	263
8. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Gefahrenabwehrverordnung zur Vermeidung ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	264
- Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	264
- Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2005	265
- Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe)	265
- Bekanntmachung der Wahl und Ausschreibung der Stelle des Leiters vom gemeinsamen Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land	265
9. Wasserverband Stendal-Osterburg WWSO	
- Verbandssatzung	265
10. Landesverwaltungsamt	
- Öffentliche Bekanntgabe	269

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37, S. 1757) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454), über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke betreffen:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
17.06.2005	LHW Sachsen-Anhalt Magdeburg	Strukturierung von temporären Geländesenken bei Germerslage	Sandauerholz	6	24/12 24/13 24/15 24/37
16.08.2005	Altmarkbau GmbH & Co. KG	Bodenentnahmestelle Häsewig - Seitenentnahme	Häsewig	1	185/1 186/1

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesen Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i. S. v. § 120 Abs. 2 Wasser-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. d. F. d. B. v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186, zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des WG

LSA vom 15.04.2005 (GVBl. LSA Nr. 23/2005), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 19. September 2005

Jörg Hellmuth
Landrat



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

hier: Jahresrechnung, Entlastung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 24. Sitzung am 28.09.2005, wurde der Jahresrechnung 2004 und der Entlastung des Verbandsvorsitzenden mit dem Beschluss Nr. 8/2005 zugestimmt.

Die Jahresrechnung 2004 mit dem Rechenschaftsbericht wird vom 24.10.2005 bis 04.11.2005 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Pla-

nungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Str. 30, in Salzwedel - während der Geschäftszeiten

Mo - Fr von 7.00 bis 12.00
Di 13.00 bis 17.00
Do 13.00 bis 16.00
eingesehen werden.

Stendal, den 30. September 2005


Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender



Stadt Stendal
Ordnungsamt

Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Uchtspringe

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtspringe in seiner Sitzung am 06. September 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Uchtspringe beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Öffentliche Straßen:
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Öffentliche Anlagen:
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

§ 2

Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen;
- d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 4

Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
 - b) das Klopfen und Ausschütten von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
 - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - d) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf

offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegreinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 6

Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegreinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
 2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
 3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
 4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
 5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
 6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
 7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
 8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttet;
 9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
 10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
 11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;
 12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
 13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtspringe, den 06.09.2005


Siegmund Löser
Bürgermeister



Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Insel

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 22. September 2005 folgende Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Insel beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung sind

1. Öffentliche Straßen:
diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
2. Öffentliche Anlagen:
alle durch öffentlich-rechtliche Widmung der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemachten Parkanlagen, Grünflächen, Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Gewässer und Gewässerufer.

§ 2

Allgemeine Grundregeln

Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend genutzt werden. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

Es ist verboten:

- a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten;
- b) sich in öffentlichen Brunnen zu waschen, zu baden, Wäsche zu waschen oder das Wasser anderweitig zu verschmutzen;
- c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen;
- d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dafür entsprechend freigegeben;
- e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen;
- f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 4

Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Unrat jeglicher Art sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (die Bestimmungen des Abfallgesetzes LSA bleiben hiervon unberührt);
 - b) das Klopfen und Ausschütten von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen befinden;
 - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - d) das Urinieren auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen;
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen leichten Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Straßen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Erforderlichenfalls ist die Verunreinigung für andere kenntlich zu machen. Die Wegereinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Wagenwäsche

Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - besonders Kraftfahrzeuge - auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu waschen.

§ 6

Verschmutzungen durch Tiere

- (1) Tierhalter oder -führer haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt.
- (2) Durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und als Abfall zu entsorgen. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger nach der Straßenreinigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in der jeweils geltenden Fassung wird hierdurch nicht berührt.

§ 7

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können in begründeten Einzel-

fällen auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

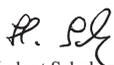
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 a) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet;
 2. § 3 b) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet, Wäsche wäscht oder das Wasser anderweitig verschmutzt;
 3. § 3 c) Tiere in Brunnen oder ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden lässt;
 4. § 3 d) in öffentlichen Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden auf nicht dafür zugelassenen Wegen reitet;
 5. § 3 e) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt oder aus dem Boden entfernt;
 6. § 3 f) in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, versetzt, verschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt;
 7. § 4 Abs. 1 a) Abfälle oder Unrat jeglicher Art sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
 8. § 4 Abs. 1 b) Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände aus offenen Fenstern oder von Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen befinden, klopft oder ausschüttelt;
 9. § 4 Abs. 1 c) Schmutz- oder Abwässer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ausschüttet;
 10. § 4 Abs. 1 d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen uriniert;
 11. § 4 Abs. 1 e) Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind, transportiert;
 12. § 4 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder erforderlichenfalls kenntlich macht;
 13. § 5 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen wäscht;
 14. § 6 Abs. 2 als Tierhalter oder -führer durch Tiere verursachte Kotverunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und als Abfall entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Insel, den 22.09.2005


Herbert Schulz
Bürgermeister



Stadt Stendal
Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Stendal Räumung eines Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Stendal

Die Nutzungszeit des folgenden Reihengrabfeldes auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Stendal ist abgelaufen.

Friedhofsteil III

A 21 von Nr. 1 - 306

Beisetzungen vom 19.04.1977 - 31.10.1980

Diese Grabfelder werden ab ca. 15. Dezember 2005 abgeräumt. Ein Nacherwerb des Nutzungsrechtes von Reihengrabstätten ist gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Stendal vom 09.10.1995 nicht möglich. Angehörige von dort Beigesetzten müssen die ihnen gehörenden Grabmale oder Grabtafeln bis zum 30. November abholen oder abholen lassen. Später besteht kein Anspruch mehr. Um den Friedhof zu befahren, ist eine Bescheinigung erforderlich. Nähere Auskünfte dazu können eingeholt werden bei der Stadt Stendal, Tiefbauamt, SG Friedhofsverwaltung, Uenglinger Str. 3, Tel. (03931) 651580.

Stendal, 12. Oktober 2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Aushängung der Ausführungsplanung
Landesbetrieb Bau, NL Nord und Stadt Stendal,
Straßenplanung Ausbau der L 15 Uenglinger Straße 1. BA

Im Zeitraum vom 02.10.2002 bis 30.10.2002 erfolgte bereits die öffentliche Auslegung zum 1. BA - L 15, Uenglinger Straße (Anschluss Kreisel Uenglinger Straße bis Kreuzung Blücherstraße/Michaelstraße).

Im Zeitraum vom 12.10.2005 bis 02.11.2005 findet eine öffentliche Aushängung der Ausführungsplanung zu den normalen Öffnungszeiten im Foyer vom Baudezernat, Moltkestraße 34-36 und im Foyer vom Markt 14-15 statt. Für alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene besteht die Möglichkeit der Information über den letztendlichen Ausbau der Uenglinger Straße.

Stendal, 12. Oktober 2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Amt für Jugend, Sport und Soziales

1. Änderung der Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal

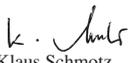
§ 1 Zuwendungen

- (2a) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind ebenfalls auf die Vergabe der Zinserträge aus dem Schumachererbe anzuwenden. Dabei ist der Stiftungszweck zu beachten,

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

- (3) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag muss bis zum 31.12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachausschuss. Der Antrag muss als Mindestangaben enthalten:

Stendal, 11.07.2005


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Havelberg

Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Nachstehend genannte Straße / Parkplatz wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

- | | |
|---|---|
| 1. Name der Straße/Parkplatz:
Lagebezeichnung: | Parkplatz - Amtstorstraße
Gemarkung Havelberg, Flur 7, Flurstück 160/7;
423/160; Teilstück (siehe Lageplan)
ca. 2.300 m ² |
| 2.1 Gesamtfläche: | |
| 3. Festsetzung: | |
| 3.1 Klassifizierung: | Die Straße / Parkplatz ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrGLSA. |
| 3.2 Funktion: | Parkplatz |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Havelberg |
| 3.4 Widmungsverfügung: | Es wird keine Widmungsbeschränkung ausgesprochen. |

Behlerung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, einzulegen.

Havelberg, den 12.10.2005

Bernd Poloski

(Skizze siehe Seite 258)

Seite 257

Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Goldbeck

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

ESTW (Elektronisches Stellwerk) Stendal - Planfeststellungsabschnitt 2: ESTW-A Osterburg

in der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Außenstelle Halle, vom 30.08.2005, - AZ: 56131/56124 Pap 053/04 - liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 20.10.2005 bis 03.11.2005 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in Arneburg, im Bauamt, Breite Straße 15, 39596 Arneburg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mo 7:00 bis 16:00 Uhr
Di 7:00 bis 18:00 Uhr
Mi 7:00 bis 15:00 Uhr
Do 7:00 bis 16:00 Uhr
Fr 7:00 bis 12:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle (Saale) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).


Trunpf

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft **Arneburg-Goldbeck** in seiner Sitzung am **14.09.2005** folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt „Hallo Nachbar“. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in 39596 Arneburg, Breite Straße 15, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Mitteilungsblatt „Hallo Nachbar“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt im Mitteilungsblatt „Hallo Nachbar“. Die Ladungsfrist regelt sich nach der Geschäftsordnung des Gemeinschaftsausschusses.
- (3) Die Bekanntmachung von öffentlichen Sitzungen in Notfällen erfolgt ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in den örtlichen Tageszeitungen Volksstimme und Altmarkzeitung. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt „Hallo Nachbar“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den Aushängekästen der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, und Arneburg, Breite Straße 15, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldbeck, 14.09.2005


.....

amtl. Leiter des Gemeinsamen Verwaltungsamtes


.....

Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses



Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Mit Datum vom 23.09.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004, GVBl. LSA Nr. 72/2004, ausgegeben am 29.12.2004, S. 852 ff)

die **Hauptsatzung der VGem Arneburg-Goldbeck, Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 14.09.2005, Beschluss-Nr.: 02/01/05, zur Genehmigung vorgelegt.**

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck.


Jörg Hellmuth



Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in seiner Sitzung am 14.09.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck.
- (2) Die Führung des Dienstiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstiegels beauftragen.

II. Abschnitt Organe

§ 2 Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck (Gemeinschaftsvereinbarung). Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt, gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA, aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Amtszeit bestimmt sich nach der Gemeinschaftsvereinbarung.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen BAT-O Vb bis BAT-O II und vergleichbarer nachfolgender Regelungen,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 97 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, wenn der Vermögenswert **5.000,00** EURO übersteigt,
 3. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach § 99 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, wenn der Vermögenswert **5.000,00** EURO übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, wenn der Vermögenswert **2.500,00** Euro übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert **2.500,00** EURO übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert **500,00** EURO übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, wenn der Streitwert im Einzelfall **2.500,00** EURO übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständig beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse werden mit je 5 Gemeinschaftsausschussmitgliedern besetzt.
- (3) In die beratenden Ausschüsse können widerruflich je 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden.
- (4) Die Ausschüsse wirken beratend zu Verhandlungsgegenständen oder Verhandlungen des Gemeinschaftsausschusses.
- (5) Die beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses und seine Stellvertreter.

§ 5

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 EURO im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen BAT-O X bis BAT-O Vc und vergleichbarer nachfolgender Regelungen sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig.
- (3) Im übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 EURO nicht übersteigen.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat mit ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

III. Abschnitt

Finanzierung der Verwaltungsgemeinschaft

§ 9

Grundlage der Umlagebemessung

Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Es gilt § 83 bzw. § 77 Abs. 2 GO LSA.

IV. Abschnitt

Gemeinsames Verwaltungsamt

§ 10

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt.

Verwaltungsgemeinschaft
Arneburg-Goldbeck

- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag, wird dies durch einen Zusatz im Briefkopf oder bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen werden in der Bekanntmachungssatzung geregelt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldbeck, 14.9.2005

amt. Leiter des Gemeinsamen Verwaltungsamtes

Vors. des Gemeinschaftsausschusses



Verwaltungsgemeinschaft
Tangerhütte-Land

Gefahrenabwehrverordnung

bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) und Artikel 1 § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002, BGBl. Teil 1 Nr. 63 vom 05.09.2002, i.V.m. dem §§ 6 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 21.09.2005 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit einschließlich der Erholung zu beachten:

1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage in der Zeit von 0 bis 24 Uhr)
2. Abend- und Nachtruhe (in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr)
3. Mittagsruhe (Montag bis Freitag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, Land- und Baumaschinen, Baggern, Schiebe- bzw. Planiertraupen, Kräne, Kreissägen, Pumpen, Bohr- und Schleifmaschinen,
2. der Betrieb von Rasenmähern,
3. der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten-, Sportplatz- und Spielplatzpflegegeräte,
4. das Ausklappen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder in Räumen bei geöffneten Fenstern,
5. das Einwerfen von Altglas in Glascontainer,
6. die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten jeglicher Art in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet.

Dieses Verbot gilt nicht bei Einhaltung der Zimmerlautstärke.

Weitergehende Einschränkungen für den Betrieb von Freischneidern, Gastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsammlern gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 bleiben unberührt.

(3) Des Weiteren hat innerhalb geschlossener Ortschaften, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet, bei der Benutzung und dem Betrieb

von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe an Werktagen, Sonn- und Feiertagen, wenn diese Arbeiten erforderlich sind,
3. für Arbeiten gewerblicher Betriebe während der Mittagsruhe von Montag bis Freitag.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten gebietet oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit geboten ist. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
2. § 1 Abs. 3 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 28.11.2003, die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 05.09.1996 und die Änderung zu dieser Gefahrenabwehrverordnung, § 1 der Satzung zur Bereinigung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Tangerhütte zur Umstellung auf Euro, vom 25.10.2001 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Tangerhütte, 12. Oktober 2005

B. Schäfer

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bellingen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 30.06.2005 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bellingen vom 02.04.1998 beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle.
- (2) Als öffentliche Bekanntmachungsstelle befindet sich ein Schaukasten auf dem Dorfplatz neben der Kirche.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte und im Gemeindebüro der Gemeinde Bellingen, Dorfstraße 53, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in der in Abs. 2 genannten Bekanntmachungsstelle. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bellingen, den 30.06.2005


Heinz Ahrendt
Bürgermeister



Genehmigung

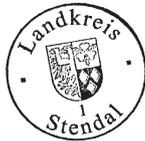
der 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bellingen

Mit Schreiben vom 05.08.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung - GO LSA die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bellingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 30.06.2005 beschlossene 2. Änderung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bellingen.


Jörg Hellmuth



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 07.06.2005 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf vom 21.04.1998 beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten am Gemeindebüro in der Schulstraße 10a und an der Kreuzung Burgstaller Straße / Lindenstraße.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Uchtdorf, Schulstraße 10a, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uchtdorf, den 07.06.2005


Dieter Bartoschewski
Bürgermeister



Genehmigung

der 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf

Mit Schreiben vom 05.08.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung - GO LSA die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 07.06.2005 beschlossene 2. Änderung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf.


Jörg Hellmuth



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windberge

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 16.06.2005 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windberge vom 23.04.1998 beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten am Gemeindebüro in Windberge, Friedhofsweg 3, in Ottersburg an der Bushaltestelle, in Brunkau auf dem Dorfplatz und vor dem Gebäude Dorfstraße 13 in Schleuß.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Windberge, Friedhofsweg 3, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

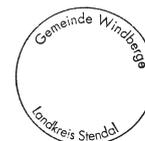
§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windberge, den 16.06.05


Erhardt Thiel
Bürgermeister



Genehmigung

der 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windberge

Mit Schreiben vom 05.08.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung - GO LSA die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windberge zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 16.06.2005 beschlossene 2. Änderung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Windberge.


Jörg Hellmuth

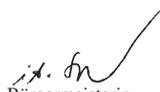


Gemeinde Demker

Bekanntmachung über den Beschluss zur zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat hat auf seiner Sitzung am 23. Mai 2005 die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Demker einschließlich Textteil beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Demker, den 04.10.2005


Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkau für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkau in seiner Sitzung am 19.09.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	Haushaltsjahr 2006
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	401.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	401.700,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	76.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	76.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 50.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

Berkau, den 19. 09. 2005


Reichhelm
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Berkau

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856)

vom 13.10.2005 bis 27.10. 2005

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11,
39629 Bismark,
Zimmer 12,
während der Dienststunden

sowie

am 18.10.2005 und am 25.10.2005

im Gemeindebüro Berkau,
Am Poritzer Weg 1,
während der Sprechzeiten

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Berkau, den 12. 10. 2005


Reichhelm
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Büste für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Büste in seiner Sitzung am 01.09.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	Haushaltsjahr 2006
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	365.300,00 Euro
in der Ausgabe auf	365.300,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	46.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	46.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 40.000,00 Euro

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Büste, den 01. 09. 2005


Löber
Bürgermeisterin



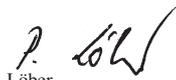
**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Büste**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856)

vom 13.10.2005 bis 27.10.2005

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11,
39629 Bismark, Zimmer 12,
während der Dienststunden
öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Büste, den 12. 10. 2005


Löber
Bürgermeisterin



**Haushaltssatzung
der Gemeinde Holzhausen für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen in seiner Sitzung am 15. 09. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	Haushaltsjahr 2006
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	82.700,00 Euro
in der Ausgabe auf	82.700,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	17.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	17.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 15.000,00 Euro

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

Holzhausen, den 15.09.2005


Witte
Bürgermeisterin



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Holzhausen**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856),

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S.856),

vom 13.10.2005 bis 27.10.2005

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11,
39629 Bismark,
Zimmer 12, während
der Dienststunden

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Holzhausen, den 12. 10. 2005


Witte
Bürgermeisterin



**Haushaltssatzung
der Gemeinde Meßdorf für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meßdorf in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	Haushaltsjahr 2006
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	704.000,00 Euro
in der Ausgabe auf	704.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	93.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	93.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

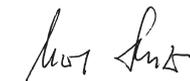
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 150.000,00 Euro

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

Meßdorf, den 29. 09. 2005


Lenz
Bürgermeister



**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Meßdorf**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856),

vom 13.10.2005 bis 27.10.2005

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,
Breite Straße 11,
39629 Bismark,
Zimmer 12,
während der Dienststunden

sowie

am 18.10.2005 und am 25.10.2005

im Gemeindebüro Meßdorf,
Hauptstraße 27,
während der Sprechzeiten

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Meßdorf, den 12.10.2005


Lenz
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) und der §§ 6 und 81 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), erlässt der Leiter des Verwaltungsamtes nach Beschluss im Gemeinschaftsausschuss am 14.09.2005 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land folgende Verordnung:

§ 1 Anbringen der Hausnummer

- (1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendigen Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichem Buchstaben sind lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang;
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandt, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke;
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt;
 - d) bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit einer eigenen Hausnummer zu versehen;
 - e) liegt das Haus mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Eingang oder der Zufahrt anzubringen.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg anliegender Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer neben der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 2 Fristen für die Anbringung der Hausnummer

- (1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (2) Das Anbringen der neuen Nummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 1 dieser Verordnung zu erfolgen.

§ 3 Zuständigkeit

Für die Durchsetzung dieser Verordnung ist die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. die Bestimmungen über Platzierung und Sichtbarkeit der Hausnummern gemäß § 1 Abs. 1-4;
 2. das Anbringungsgebot gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße mit bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) vom 03.04.1996 und die Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land vom 30.11.1996 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 14.09.2005

gez. Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Gefahrenabwehrverordnung zur Vermeidung ruhestörender Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) und der §§ 6 und 81 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), erlässt der Leiter des Verwaltungsamtes nach Beschluss im Gemeinschaftsausschuss am 14.09.2005 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörender Lärm

- (1) Folgenden Ruhezeiten sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur erheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit einschließlich der Erholung zu beachten und einzuhalten:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
 - b) Mittagsruhe (werktags: montags bis freitags in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr; sonnabends in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr)
 - c) Nachtruhe (werktags: montags bis sonnabends in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr).
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:
 - a) der Betrieb motorbetriebener Garten-, Sport-, Bau-, Handwerks- und Spielgeräte und -maschinen,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln u. ä. im Freien oder bei geöffnetem Fenster,
 - c) das laute Abspielen von Tonwiedergabegeräten und das Spielen von Musikinstrumenten jeglicher Art in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet,
 - d) die Abgabe von Schallzeichen durch Händler und Gewerbetreibende,
 - e) das Zulassen von Hundegebell und anderen Tiergeräuschen durch Nichteinschreiten des verantwortlichen Tierhalters.
- (3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) wenn die Arbeiten für die Landwirtschaft oder das Gewerbe nachvollziehbar „notwendig“ sind.
- (4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

§ 2 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öf-

fentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit gebieten. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
 - § 1 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnungen zur Vermeidung ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land vom 19.10.1996 und die Gefahrenabwehrverordnung zur Vermeidung ruhestörenden Lärms in der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) vom 03.04.1996 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 14.09.2005

gez. Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2005

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004, S. 852 ff), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 14.09.2005 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	festgesetzt auf nunmehr
	€	€	€	€
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	260.100		3.189.100	3.449.200
die Ausgaben	260.100		3.189.100	3.449.200
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	150.000		30.000	180.000
die Ausgaben	150.000		30.000	180.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird nicht geändert.

Schönhausen (Elbe), 15. 09. 2005



Faller-Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss



Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

17.10. 2005 bis zum 28.10.2005

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 27.09. 2005


Wulfänger
Leiter Verwaltungsamt

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes Schönhausen (Elbe)

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land Schönhausen (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.09.2005 gemäß § 108 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) über die Jahresrechnung 2003 der Verwaltungsgemeinschaft Schönhausen (Elbe) beschlossen und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung ohne Einschränkungen erteilt. Die Jahresrechnung liegt

vom 13.10.2005 bis zum 27.10.2005

im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6, sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes in Sandau (Elbe), Marktstraße 2, während der Dienststunden öffentlich aus.


Wulfänger
Leiter des gem. VA

Ausschreibungstext:

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal, mit Sitz in Schönhausen (Elbe) - 11 Mitgliedsgemeinden - ist zum 01.06.2006 die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

zu besetzen.

Auf Grund der Vorschriften des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852), wird die Stelle des/der Leiters/Leiterin ausgeschrieben.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung Land Sachsen-Anhalt. Zur Zeit erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz. Wählbar zur Leiterin/zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, zum Zeitpunkt der Ernennung das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Bewerber(innen) müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Bildung und Sachkenntnisse besitzen. Sie/Er muss die Befähigung zum gehobenen oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben. Auf die weiteren Vorschriften des § 81 Abs. 2 GO LSA wird hingewiesen.

Es wird erwartet, dass der künftige Leiter bzw. die künftige Leiterin des Verwaltungsamtes den Wohnsitz im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land nimmt, eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft mit ca. 10.100 Einwohnern liegt im Norden des Landes Sachsen-Anhalt. Sitz des Verwaltungsamtes ist die Gemeinde Schönhausen (Elbe). Es besteht in

der Stadt Sandau (Elbe) eine Nebenstelle. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisse) sind unter dem Kennwort: „Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes“ bis zum 25.11.2005 zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
Herrn Gerhard Faller-Walzer
Fontanestraße 6
39524 Schönhausen (Elbe).

Die Wahl des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes findet am 14.12.2005 statt.

gez. Faller-Walzer
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Wasserverband Stendal-Osterburg WVSO

Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg - WVSO -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 07.09.2005 die folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsmitglieder

- Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und führt den Namen „Wasserverband Stendal-Osterburg WVSO“
- Der Verband hat seinen Sitz in Osterburg, Landkreis Stendal.
- Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder nach Anlage 1.
- Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
- Der Verband führt ein Dienstiegel gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- Der Verband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:
 - die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen und
 - die Beseitigung des anfallenden Abwassers einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung.
- Das Recht und die Pflicht, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Verband über. Insbesondere ist der Verband berechtigt, Satzungen und Bedingungen zu erlassen.
- Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernehmen.
- Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Er ist gemeinnützig.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Bildung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
- Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist ins-

besondere ausschließlich zuständig für:

- den Erlass und die Änderung der Verbandsatzung,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ver- und Entsorgungsbedingungen,
- die Geschäftsordnung des Verbandes,
- die Festsetzung der Entgelte,
- die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
- die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
- den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- den Vorschlag für die Benennung des Jahresabschlussprüfers,
- die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
- die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen durch den Verband betrifft, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten,
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- den Abschluss von Verträgen mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichs, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
- den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
- das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit Abstimmung und Wahlen

- Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich hinzuzufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.
- Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern.
- Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und die Mehrheit der Stimmen anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn fest.
- Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Für die Änderung der Verbandsatzung, den Beitritt weiterer Mitglieder, das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich.
- Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlan-

gen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und leitet diese im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich tätig.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Stelle des Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter treffen eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Mitarbeiter des Verbandes mit seiner Vertretung.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht kann er auf Verbandsmitarbeiter übertragen.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet insbesondere in Geschäften der laufenden Verwaltung im Rahmen des Wirtschaftsplanes und über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter.

§ 10

Bildung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist zugleich auch Vorsitzender des Verbandsausschusses. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm zu vertretende Mitglied verhindert ist.
- (2) Der Verbandsausschuss wird in der ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalperiode aus den Vertretern der Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung gewählt.

§ 11

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- (2) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Verbandsausschuss bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Geschäftsführer obliegen.

- (2) Er bereitet die Entscheidungen der Verbandsversammlungen vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt mit einer Frist von 8 Tagen zur Verbandsausschusssitzung ein.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei darauf hingewiesen wird, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
- (2) Die Schriftform des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 16

Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken.
- (2) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 17

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Entschädigungssatzung Anwendung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt nach Beschluss der Verbandsversammlung durch Änderung der Verbandsatzung.
- (2) Will ein Verbandsmitglied vom Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung das neue Verbandsmitglied ausschließen, in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn

– durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt

oder

– die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.

- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (4) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Das vorhandene Personal wird nach dieser Maßgabe von den Trägern des Verbandes übernommen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt.
- (5) Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis, im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis, im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Wesentliche Festsetzungen sind:
 - die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
 - die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
 - die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung),
 - die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 - der Höchstbetrag der Kassenkredite,
 - die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.
- (3) Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, zur Einsichtnahme für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.
- (4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg, zu jedermann Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis, im Amtsblatt für den Landkreis Stendal und im Amtsblatt für den Landkreis Altmarkkreis Salzwedel ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend darzustellen sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der örtlichen Tagespresse, in der Volksstimme und der Altmarkzeitung, mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 21

Aufsicht, Prüfung

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Stendal. Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig.

§ 22

Sonstige Vorschriften

Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird, gelten für den Verband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß.

§ 23

Übergangsvorschriften

Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nimmt der Verbandsvorsitzende seine bisherigen Aufgaben wahr.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung (1. Änderungssatzung) vom 01.07.1998 außer Kraft.

Osterburg, den 08.09.2005



Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender




Schröder
Geschäftsführer

Anlage 1

Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

1	Altenzaun	61	Krevese
2	Arendsee	62	Krüdén
3	Arneburg	63	Langensalzwedel
4	Aulosen	64	Leppin
5	Baben	65	Lichterfelde
6	Badingen	66	Lindtorf
7	Ballerstedt	67	Losenrade
8	Beelitz	68	Losse
9	Behrendorf	69	Lückstedt
10	Bellingen	70	Lüderitz
11	Bertingen	71	Mahlwinkel
12	Bertkow	72	Meseberg
13	Beuster	73	Miltern
14	Birkholz	74	Möringen
15	Bittkau	75	Nahrstedt
16	Bölsdorf	76	Neukirchen
17	Boock	77	Neulingen
18	Bretsch	78	Osterburg
19	Buch	79	Pollitz
20	Buchholz	80	Querstedt
21	Cobbel	81	Ringfurth
22	Dahlen	82	Rochau
23	Demker	83	Rossau
24	Dobberkau	84	Sandauerholz
25	Düsedau	85	Sanne
26	Eichstedt	86	Sanne/Kerkunn
27	Erxleben	87	Schäplitz
28	Falkenberg	88	Schelldorf
29	Flessau	89	Schernebeck
30	Gagel	90	Schernikau
31	Garlipp	91	Schinne
32	Geestgottberg	92	Schönberg
33	Gladigau	93	Schönwalde
34	Goldbeck	94	Schorstedt
35	Gollensdorf	95	Schrampe
36	Grassau	96	Schwarzholz
37	Grieben	97	Seehausen
38	Grobleben	98	Staats
39	Groß Garz	99	Steinfeld
40	Groß Schwechten	100	Stendal Arnim/Staffelde
41	Hämerten		Stendal Bindfelde
42	Hassel		Stendal Jarchau
43	Heeren	101	Storkau
44	Heiligenfelde	102	Tangerhütte
45	Hindenburg	103	Thielbeer
46	Hohenberg-Krusemark	104	Uchtdorf
47	Hohenwulsch	105	Uchtsprünge
48	Höwisch	106	Uenglingen
49	Hüselitz	107	Uetz
50	Iden	108	Vinzelberg
51	Insel	109	Volgfelde
52	Jerchel	110	Wahrenberg
53	Käthen	111	Walsleben
54	Kehnert	112	Wanzer
55	Kläden	113	Weißewarte
56	Kläden (bei Stendal)	114	Wendemark
57	Klein Schwechten	115	Werben
58	Kleinau	116	Windberge
59	Königsmark	117	Wittenmoor
60	Kossebau	118	Ziemendorf

Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt, was in der Nachbarschaft los ist, kennt alle guten und preiswerten Angebote der Geschäfte in Ihrer Nähe und gibt die besten Tips für alle Lebenslagen. Woche für Woche.

General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

Anlage 2



Genehmigung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Gemäß § 14 Absatz 2 i.V.m. § 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), genehmige ich die am 07.09.2005 von der Verbandsversammlung beschlossene Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in der Fassung 2005.

28.09.2005


Jörg Hellmuth



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umwelt- verträglichkeitsprüfung

Die Fa. Chemische Fabrik Tangermünde GmbH in 39590 Tangermünde beantragte mit Schreiben vom 10.05.2005 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur **Herstellung von Salzen, hier Mehrfachphosphat als leicht verdauliches Futtermittel**

hier: Errichtung und Betrieb einer zweiten Produktionslinie mit einer Gesamtleistung von 30.000 t/a

auf der Gemarkung: **Tangermünde,**

Flur: 5 , Flurstück: 330/5; 337/8; 494/14; 494/36; 634;
635; 636; 3004/495; 3014/330

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31